

Leitfaden

Für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen
Vorsorgeeinrichtungen und Broker

Stand: März 2026



ACA

S//B/A

1. Einleitung

Die Zusammenarbeit zwischen Vorsorgeeinrichtungen und ungebundenen Versicherungsvermittlern (nachfolgend Broker genannt) ist ein zentraler Bestandteil der beruflichen Vorsorge in der Schweiz. Die Broker stellen eine unabhängige und fachlich fundierte Beratung der Unternehmen sicher und sind daher ein essenzieller Bestandteil der schweizerischen Vorsorgelandschaft. Dennoch braucht es in der Zusammenarbeit zwischen Brokern und Vorsorgeeinrichtungen klare Leitplanken. Dieser Leitfaden definiert daher klare Standards für Vorsorgeeinrichtungen und Broker, um Fairness, Effizienz und Transparenz zu gewährleisten. Ziel ist es im Interesse der angeschlossenen Unternehmen, eine nachhaltige und professionelle Partnerschaft zwischen Brokern und Vorsorgeeinrichtungen zu fördern. Unter angeschlossene Unternehmen sind stets die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission, die versicherten Personen als auch der Arbeitgeber zu verstehen.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

- **Vertrauen:** Eine langfristige Zusammenarbeit zwischen angeschlossenen Unternehmen, Broker und Vorsorgeeinrichtung basiert auf gegenseitigem Vertrauen und Verlässlichkeit.
- **Bedürfnisorientierung:** Der Nutzen für die angeschlossenen Unternehmen steht im Mittelpunkt der Zusammenarbeit zwischen Broker und Vorsorgeeinrichtung.
- **Regeltreue:** Basis ist die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie der hier definierten Branchenstandards als auch der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.
- **Transparenz:** Gemäss Art 48k BVV2 gilt die klare und nachvollziehbare Offenlegung der Entschädigungsmodelle und -beträge sowie allfälliger Interessenkonflikte durch den Broker gegenüber den angeschlossenen Unternehmen.

Vorsorgeeinrichtungen sollen die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Brokern in einer Vereinbarung festhalten, in der den oben aufgeführten Grundsätzen (die für SIBA- und ACA-Mitglieder gemäss ihrem «Code of Conduct» obligatorisch sind) Rechnung getragen wird. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Brokern respektive der Selektion, mit welchen Brokern unter welchen Voraussetzungen zusammengearbeitet wird, sollte jedes Mitglied von inter-pension systematische und nachvollziehbare Grundsätze zu Grunde legen, die gegenüber allen Brokern im Markt gleichermassen angewandt werden (Gleichbehandlung). SIBA und ACA empfehlen ihren Mitgliedern, mit Vorsorgeeinrichtungen zusammenzuarbeiten, die sich zum Verhaltenskodex für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet haben.

3. Aufgaben und Pflichten

In der Zusammenarbeit zwischen Broker und Vorsorgeeinrichtung haben beide Seiten Aufgaben und Pflichten, um gegenüber den angeschlossenen Unternehmen einen optimalen Service zu ermöglichen. Diese gegenseitigen Rechte und Pflichten des Brokers und der Vorsorgeeinrichtung werden in einer schriftlichen Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung ist grundsätzlich als Rahmenvertrag auszugestalten, der für alle vom Broker für die Vorsorgeeinrichtung betreuten angeschlossenen Unternehmen einheitliche administrative Regelungen und Bestimmungen enthält sowie die Vergütung des Brokers für dessen Tätigkeit regelt.

Folgende Punkte sind zu beachten:

3.1. Aufgaben und Pflichten der Broker

Broker übernehmen eine entscheidende Rolle in der Beratung und Betreuung von Unternehmen und Versicherten. Ihre Aufgaben und Pflichten umfassen insbesondere:

- **Unabhängige Beratung:** Die Beratung ist auf das Bedürfnis der angeschlossenen Unternehmen ausgerichtet; es erfolgt eine regelmässige Überprüfung und bei Bedarf eine Anpassung der Vorsorgelösung.
- **Regelmässige Betreuung:** Es erfolgt eine bedarfsgerechte, fachliche und prozessuale Unterstützung der Unternehmen und der Versicherten bei der Administration ihrer Vorsorge
- **Information:** Zeitnahe Information der angeschlossenen Unternehmen über geänderte Rahmenbedingungen der Vorsorgeeinrichtung, über Entwicklungen im Markt wie auch über neue gesetzliche und steuerliche Bestimmungen.
- **Fachliche Kompetenz:** Laufende nachweisliche Weiterbildung und fundiertes Wissen über die Berufliche Vorsorge und den Versicherungsmarkt.
- **Transparenz:** Offenlegung aller erhaltenen Entschädigungen und Interessenkonflikte gegenüber dem angeschlossenen Unternehmen.
- **Rückführungen von Courtagen:** Allfällige Rückführungen von Courtagen an das angeschlossene Unternehmen (Zur Erinnerung: Unter angeschlossene Unternehmen sind stets die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission, die versicherten Personen als auch der Arbeitgeber zu verstehen) sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die versicherten Personen mindestens in dem Umfang finanziell davon profitieren, wie sie an der Finanzierung der Risiko- und Kostenprämie mitgewirkt haben.

Beratungsgespräche zwischen Broker und den Unternehmensvertretenden werden dokumentiert. Diese Gesprächsprotokolle sind bei Nachfrage der zuständigen Direktaufsichtsbehörde oder im Konfliktfall einer unabhängigen Ombudsstelle vorzulegen.

3.2. Aufgaben und Pflichten der Vorsorgeeinrichtung

Aufgabe der Vorsorgeeinrichtungen ist es, den Brokern die Ausübung ihres in der Zusammenarbeitsvereinbarung definierten Mandates im Sinne des angeschlossenen Unternehmens zu ermöglichen. Durch die Delegation von Aufgaben in der Betreuung und Beratung des angeschlossenen Unternehmens an den Broker, und die Vergütung der Broker für diese Dienstleistung, obliegt es den Vorsorgeeinrichtungen aber auch aktiv zu werden, wenn die Broker die delegierten Aufgaben nicht im erwarteten Umfang erbringen.

- **Bereitstellung von Informationen:** Unter Einhaltung des BVG und des DSG erhalten die Broker alle erforderlichen Informationen und Unterlagen, um ihre Aufgaben und Pflichten gegenüber den angeschlossenen Unternehmen erfüllen zu können.
- **Definition des Leistungsumfangs und der Leistungserwartungen:** Festlegung, welche Services in welcher Qualität durch die Broker zu erbringen sind und wofür eine allfällige Entschädigung geleistet wird.
- **Kontrolle der Brokertätigkeit:** Die primäre Kontrollinstanz bezüglich der Dienstleistung des Brokers ist aufgrund des Mandatsverhältnisses der Arbeitgeber. Liegen jedoch konkrete Anhaltspunkte vor, dass ein Broker seine Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Vorsorgeeinrichtung nicht oder nur unvollständig erbringt, ist es Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung, dem nachzugehen und entsprechend zu handeln. Dasselbe gilt auch im Umkehrschluss.

- **Sicherstellung der Transparenz:** Auf Anfrage des angeschlossenen Unternehmens gibt die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Auskunft über die Entschädigung des mandatierten Brokers. Aus Gründen der Transparenz und Fairness, ist der besagte Broker ebenfalls über diese Anfrage zu informieren. Zudem legen die Vorsorgeeinrichtungen allgemein ihre Verbindungen zu Brokern offen. Dies umfasst auch ihre Auswahlpolitik, sowie das angewandte Entschädigungsmodell. Nicht monetäre Vorteile werden ebenfalls aufgezeigt. Sie publizieren den ausbezahlten Gesamtbetrag während des Geschäftsjahres (einmalige und wiederkehrende Entschädigungen, Courtagen, usw.). Diese Informationen werden im Anhang zur Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26 unter der Rubrik VII „Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung“ publiziert.

3.3. Vorgehen bei Pflichtverletzungen

Für den Fall, dass ein Broker seinen vertraglich definierten Aufgaben und Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt, ist die Vorsorgeeinrichtung angehalten, den Dialog mit den Brokern zu suchen und gegebenenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen wie beispielsweise:

- Kürzung der Courtage (anteilig oder vollständig).
- Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.
- Beendigung der Zusammenarbeit bei wiederholter Nichterfüllung.

4. Entschädigung von Brokern

Eine individuelle und aufwandsbasierte Entschädigung der Broker für jeden einzelnen Vorgang durch die Vorsorgeeinrichtungen ist in den meisten Fällen administrativ nicht sinnvoll umsetzbar und mit Kosten für die Vorsorgeeinrichtungen und die angeschlossenen Unternehmen verbunden. Vor diesem Hintergrund ist die Entrichtung einer angemessenen pauschalen Vergütung eine effiziente Lösung.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zur Förderung der Transparenz sind jedoch insbesondere folgende Standards bei der Vergütung zu berücksichtigen:

4.1 Allgemeine Standards

- **Angemessen und zweckgebunden:**
 - Die Entschädigung soll gemäss Zusammenarbeitsvereinbarung ausschliesslich den Aufwand des mandatierten Brokers vergüten, der diesem durch die Beratung und Betreuung des angeschlossenen Unternehmens entsteht.
 - Weitergehende Dienstleistungen sollen nicht von der Vorsorgeeinrichtung vergütet werden. Dies ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Broker zu regeln. Als weitergehende Dienstleistungen sind solche Dienstleistungen zu verstehen, welche der Broker gegenüber dem angeschlossenen Unternehmen erbringt, die aber die Vorsorgeeinrichtung auf Grund des Anschlussvertrages nicht gegenüber dem angeschlossenen Unternehmen erbringen würde (z.B. individuelle Pensionierungsplanung für versicherte Personen), so dass diese Dienstleistungen nicht zu den delegierten Aufgaben zu zählen sind.
- **Volumenunabhängig:** Die Höhe des Entschädigungssatzes für einen Broker soll unabhängig von der Grösse seines Vertragsbestandes oder von seinem Neugeschäftsvolumen sein.
- **Offenlegung:** Die Broker müssen (gemäss Art. 48k BVV2) die erhaltenen Courtagen gegenüber den Unternehmen offenlegen. Im Falle einer Nachfrage durch angeschlossene Unternehmen verpflichten sich auch die Vorsorgeeinrichtungen zur Offenlegung der bezahlten Courtage (siehe Transparenz in Ziffer 2 und 3.2).

4.2 Wiederkehrende Courtagen

- Die Mitglieder sind angehalten, ein Vergütungsmodell anzuwenden, das für alle Broker gilt und klare und nachvollziehbare Kriterien zur Bemessung der Entschädigung anwendet.
- Feste Standardsätze für alle Broker oder Kategorienbildung basierend auf objektiven Kriterien (wie bspw. Qualität der Leistungen oder Service-Umfang) mit unterschiedlichen Courtagensätzen.
- Zur Ermittlung der Entschädigung bilden folgende Parameter den heutigen Standard:
 - Prozentwert der Risikoprämie und / oder
 - Prozentwert der Kostenprämie und /oder
 - Fixer Frankenbetrag je versicherte Person
- Es soll keine Vergütung in Abhängigkeit des Altersguthabens oder der Sparbeiträge erfolgen.
- Zudem wird empfohlen, eine Obergrenze der jährlichen Entschädigung pro Vertrag festzulegen.

4.3 Einmalige oder anlassbezogene Entschädigungen

- Mitglieder sollen keine Entschädigungen ausrichten, die einem Broker Anreize für ein bestimmtes Verhalten geben. Deshalb gilt:
 - Keine Abschluss- und Verlängerungsentschädigungen.
 - Die Interessen der angeschlossenen Unternehmen müssen stets im Fokus stehen.
 - Keine Anlassbezogenen Entschädigungen wie Einladungen, Geschenke etc.

4.4 Direkte Entschädigung durch den Arbeitgeber

- Anstelle der Vorsorgeeinrichtung kann auch der Arbeitgeber den Aufwand des mandatierten Brokers vergüten. Dies setzt das folgende Voraus:
 - Diesem Vorgehen müssen das angeschlossene Unternehmen und der Broker zuvor zustimmen.
 - Eine allfällige Kostenersparnis, welche der Vorsorgeeinrichtung dabei entsteht, muss die Vorsorgeeinrichtung bei der Beitragserhebung gegenüber dem angeschlossenen Unternehmen angemessen berücksichtigen, sofern der Broker seine Dienstleistung weiterhin uneingeschränkt erbringt.

Im Weiteren gilt für Mitglieder der SIBA und ACA bei Entschädigungsfragen der «Code of Conduct» der SIBA respektive ACA.

5. Schlusswort

Dieser Leitfaden stellt eine Selbstregulierung dar, die auf Fairness, Transparenz und Qualitätssicherung abzielt. inter-pension, ACA und SIBA empfehlen ihren Mitgliedern, diese Standards in ihre Zusammenarbeit zu integrieren. Dadurch wird nicht nur die Glaubwürdigkeit der beruflichen Vorsorge gestärkt, sondern auch ein nachhaltiges und vertrauensvolles Geschäftsmodell im Sinne des angeschlossenen Unternehmens gefördert.

Vorsorgeeinrichtungen und Broker, welche sich diesem Leitfaden unterstellen, verpflichten sich, die in diesem Leitfaden aufgeführten Punkte bereits jetzt oder bis zum 01.01.2028 zu erfüllen. Die Einhaltung des Leitfadens wird anhand schriftlicher Erklärung zuhanden eines Verbands (inter-pension, ACA, SIBA) bestätigt. Mitglieder, welche sich dem Leitfaden unterstellen, werden in einem öffentlichen Register aufgelistet.